

Satzung über die Wahl der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Gemäß § 19 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl.S38), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 15.06.2017 die nachstehende Satzung über die Wahl der Elternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde beschlossen.

§ 1

Durchführung der Wahl

1. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die bisherige Elternvertretung der Tageseinrichtung soll frühzeitig beteiligt werden.
2. Den Wahlvorstand bilden der Leiter und dessen Stellvertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
3. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
4. Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
5. Die Wahl für die Stadtelternvertretung und dessen Stellvertretung kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.
6. Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
7. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlverfahren

1. Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.
2. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

§ 3

Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt für die Elternvertretung sind nur Eltern, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.
2. Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.
3. Haben Eltern mehrere Kinder zur Betreuung in der Einrichtung, besitzen sie die entsprechende Zahl an Stimmen.

§ 4 Wählbarkeit

1. Wählbar für die Elternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.
2. Eltern, welche in einer Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Wanzleben - Börde tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
3. Nicht anwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl, dem Wahlvorstand, vor dem Wahlgang vorliegt.
4. Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.

§ 5 Protokoll

1. Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
 - Kindertageseinrichtung
 - Ort und Datum der Wahl
 - Namen des Wahlvorstandes
 - Anzahl der Wahlberechtigten
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
 - Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - Namen der Bewerber
 - Wahlergebnis
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
 - Zahl der Stimmenthaltung.
2. Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
3. Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 6 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung

1. Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden aus der Elternvertretung bzw. Stadelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der Elternvertretung bzw. Stadelternvertretung aus der Kindertageseinrichtung endet.
2. Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.
3. Die Elternvertretung bzw. Stadelternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung zu informieren.

§ 7

Eltern und andere Sorgeberechtigte

1. Unter Eltern werden Personen nach § 1626 BGB verstanden.
2. Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

§ 8

Übergangsbestimmungen

1. Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Elternvertretung übt die bisherige Elternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.
2. Die erstmalige Wahl der Elternvertretungen bzw. Stadelternvertretung nach dieser Satzung erfolgt spätestens im November 2017.
3. Zur konstituierenden Sitzung der Stadelternvertretung lädt die Stadt Wanzleben - Börde ein.

§ 9

Elternsprecher und Kuratorium

1. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Eltern eines Kindes haben bei der Wahl für jedes Kind nur eine Stimme.
3. Wählbar sind die Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt.
5. Legt der Elternsprecher das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.
6. Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt Mitglieder für das Kuratorium. Sind in der Tageseinrichtung keine Gruppen gebildet, wählt die Elternschaft zwei Vertreter. Sind in der Tageseinrichtung Gruppen gebildet, bestimmt sich die Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder nach der Anzahl der Gruppen in der jeweiligen Tageseinrichtung.

§ 10

Vorsitz Kuratorium und Vorsitz Stadelternvertretung

Das Kuratorium und die Stadelternvertretung wählen in ihrer ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden haben die Aufgabe, das Kuratorium und die Stadelternvertretung nach außen zu vertreten. Zudem nehmen sie die Einberufung und Leitung der Sitzungen vor.

§ 11

Stadelternvertretung

1. Die Stadelternvertretung besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde gibt.
2. Die Elternsprecher jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Wanzleben - Börde wählen gemäß § 19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in jedem zweiten

Jahr zu Beginn des Betreuungsjahres, jedoch spätestens bis November für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Stadelternvertretung, sowie dessen Stellvertretung.

3. Sofern in einer Tageseinrichtung keine Elternsprecher gewählt werden, wählt die Elternschaft die Vertreter in die Stadelternvertretung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Thomas Kluge
Bürgermeister

Dienstsiegel